

SPECULUM

Geburtshilfe / Frauen-Heilkunde / Strahlen-Heilkunde / Forschung / Konsequenzen

Langer M

**Richtlinien Geburtshilfe. Einwilligung von
Kindern und Jugendlichen zu medizinischen
Handlungen ("zustimmungsberechtigte
Minderjährige")**

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2008; 26 (2)
(Ausgabe für Österreich), 21-22*

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2008; 26 (2)
(Ausgabe für Schweiz), 21-21*

Homepage:

www.kup.at/speculum

**Online-Datenbank
mit Autoren-
und Stichwortsuche**

Krause & Pachernegg GmbH • Verlag für Medizin und Wirtschaft • A-3003 Gablitz

P.b.b. 02Z031112 M, Verlagsort: 3003 Gablitz, Linzerstraße 177A/21

Erschaffen Sie sich Ihre ertragreiche grüne Oase in Ihrem Zuhause oder in Ihrer Praxis

Mehr als nur eine Dekoration:

- Sie wollen das Besondere?
- Sie möchten Ihre eigenen Salate, Kräuter und auch Ihr Gemüse ernten?
- Frisch, reif, ungespritzt und voller Geschmack?
- Ohne Vorkenntnisse und ganz ohne grünen Daumen?

Dann sind Sie hier richtig



Richtlinien Geburtshilfe

Einwilligung von Kindern und Jugendlichen zu medizinischen Handlungen („zustimmungsberechtigte Minderjährige“)

M. Langer

1. Grundlagen

Die Einwilligung ist ein höchstpersönliches Recht, das einsichts- und urteilsfähige Kind kann die Einwilligung zu einer Heilbehandlung daher nur selbst erteilen.

Die Beurteilung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit erfolgt durch den Behandler, bei 14- bis 18-Jährigen wird die Einwilligungsfähigkeit vermutet.

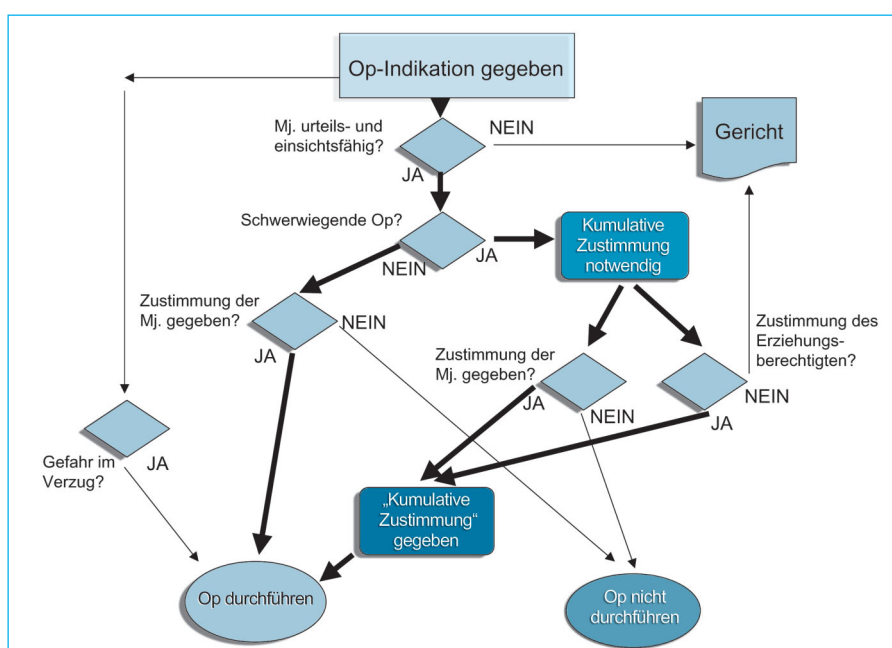
Bestehen Zweifel hinsichtlich der Urteils- und Einsichtsfähigkeit, kann der Behandler das Gericht anrufen, das die fehlende Einwilligungsfähigkeit aussprechen kann (Landesgericht für Strafsachen Wien/Journalrichter, Tel.-Nr.: 01/40127 1451).

Fehlt die Einwilligungsfähigkeit, ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Dabei ist jeder Elternteil für sich entscheidungsbefugt.

Eine Übersicht zur Einwilligung Minderjähriger gibt Abbildung 1.

2. „Kumulative Einwilligung“ Eltern – Kind

Bei gravierenden Behandlungen ist neben der Zustimmung des einwilligungsfähigen Kindes auch die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Gravierende Behandlungen liegen u. a. dann vor, wenn der Grad einer schweren Körperverletzung (z. B. Eröffnung einer Körper-



1:
Flussdiagramm
zur Einwilligung
Minderjähriger

höhle, Beeinträchtigung von mehr als 24 Tagen) erreicht wird. Kosmetische Operationen stellen – da sie kaum rückgängig gemacht werden können – in der Regel gravierende Behandlungen dar.

3. Diskrepanz Eltern – Kind

Weichen die Erklärungen des Kindes und des Erziehungsberechtigten ab, gilt Folgendes:

Willigt der einwilligungsfähige Minderjährige ein, *verweigert der Erziehungsberechtigte* jedoch die Zustimmung, so kann die Zustimmung des Erziehungsberechtigten durch das Gericht ersetzt werden.

Verweigert der Minderjährige die Zustimmung, stimmt jedoch der Erziehungsberechtigte zu, so hat die Behandlung zu unterbleiben, sofern die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Minderjährigen gegeben ist.

Verweigert der Minderjährige die Zustimmung, stimmt jedoch der Erziehungsberechtigte zu, so ist – sofern sich aus der Weigerung mangelnde Einsichtsfähigkeit

des Minderjährigen ergibt – die Zustimmung des Erziehungsberechtigten ausreichend.

4. Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug kann sowohl die Zustimmung des Kindes als auch – sofern erforderlich – des Erziehungsberechtigten entfallen, wenn durch die entstehende Verzögerung das Leben des Kindes gefährdet würde oder Gefahr einer schweren Schädigung des Kindes gegeben wäre.

5. Sterilisation

Für Maßnahmen, bei welchen die Herbeiführung der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit das Ziel des Eingriffes darstellt, gilt, dass hiezu weder der Minderjährige selbst noch dessen Eltern einwilligen können.

*Leitlinie der Universitätsfrauenklinik,
entworfen nach Beratung durch
Mag. M. Fischer, Rechtsabteilung des
AKH Wien.*

Korrespondenzadresse:

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Langer

Universitätsklinik für Frauenheilkunde, Medizinische Universität Wien

A-1090 Wien, Währinger Gürtel 18–20, E-Mail: martin.langer@meduniwien.ac.at

Mitteilungen aus der Redaktion

Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

☒ **Bestellung kostenloses e-Journal-Abo**

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

☒ **Bilddatenbank**

☒ **Artikeldatenbank**

☒ **Fallberichte**

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

Impressum

Disclaimers & Copyright

Datenschutzerklärung